

**SEPTUAGINTA**  
VETUS TESTAMENTUM GRAECUM

Auctoritate  
Academiae Scientiarum Gottingensis  
editum

vol. VII, 2

PARALIPOMENON LIBER II

edidit  
Robert Hanhart

VANDENHOECK & RUPRECHT



# SEPTUAGINTA

Vetus Testamentum Graecum

Auctoritate  
Academiae Scientiarum Gottingensis  
editum

vol. VII, 2

Paralipomenon liber II

Vandenhoeck & Ruprecht

# Paralipomenon liber II

edidit

Robert Hanhart

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-53449-6

Weitere Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Satz: Septuaginta-Unternehmen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen  
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Für die Bearbeitung meines handgeschriebenen Manuskripts, die zum ersten Mal für die Göttinger Septuaginta-Editionen bis zum Druck durch den Verlag ganz in den Händen der Mitarbeiter des Septuaginta-Unternehmens unter der Leitung von Bernhard Neuschäfer stand, weiss ich mich zu grossem Dank verpflichtet:

Die Umsetzung der handschriftlichen Vorlage in elektronische Form wurde durch die beiden studentischen Hilfskräfte Frau Franziska Heimann und Frau Krystyna-Maria Redeker vorgenommen. Vielfältige Unterstützung erfuhr ich von Reinhart Ceulemans vor allem durch kritisches Mitlesen der Korrekturen, von Christian Schäfer durch Anpassung des Schriftbildes an die früheren Editionen und die Organisation des Korrekturprozesses, von Felix Albrecht durch die Kontrolle der von der Edition Brooke-M<sup>e</sup>Leans abweichenden Lesungen des Septuaginta-Unternehmens und von Luciano Bossina durch die Verifizierung der in *Biblia Patristica* noch nicht erfassten Zitate.

Göttingen im Herbst 2014

Robert Hanhart



## Inhalt

Vorwort .....	V
Prolegomena .....	1
Einleitung .....	11
A Die Textzeugen .....	13
I. Die griechischen Zeugen .....	13
1. Unzialhandschriften .....	13
2. Minuskelhandschriften .....	13
3. Papyrusfragmente .....	16
II. Die alten Übersetzungen .....	17
1. Die syrohexaplarische Übersetzung .....	17
2. Die altlateinische Übersetzung .....	18
3. Die äthiopische Übersetzung .....	19
4. Die armenische Übersetzung .....	21
5. Die koptische Übersetzung .....	22
III. Die indirekte Überlieferung .....	23
1. Iosephus .....	23
2. Die griechischen Kirchenschriftsteller .....	24
3. Die lateinischen Kirchenschriftsteller .....	28
IV. Die Druckausgaben .....	30
B Die Anlage des Apparates .....	36
I. Der Inhalt des Apparates als Ganzes .....	36
II. Die Gruppierung der Textzeugen und ihre Notierungsweise .....	40
1. Die allgemeinen Regeln der Notierung im Apparat .....	40
2. Reihenfolge und Notierungsweise der griechischen Handschriften .....	44
3. Reihenfolge und Notierungsweise der Sekundärübersetzungen ..	46
(1) Die syrohexaplarische Übersetzung .....	47
(2) Die altlateinische Übersetzung .....	48
(3) Die äthiopische Übersetzung .....	52
(4) Die armenische Übersetzung .....	59
(5) Die koptische Übersetzung .....	62
(6) Die Notierungsweise der Sekundärübersetzungen in ihrem Verhältnis zueinander .....	63
4. Reihenfolge und Notierungsweise der indirekten Überlieferung ..	69

Inhalt

C Grammatica .....	74
I. Mechanische Verschreibungen und Abbraviaturen .....	74
II. Orthographischer Vokal- und Konsonantenwechsel .....	84
III. Grammatischer Vokal- und Konsonantenwechsel .....	95
IV. Flexionsformen des Nomens .....	98
V. Flexionsformen des Verbuns .....	102
VI. Wortformen .....	106
VII. Syntax .....	108
D Zeichen und Abkürzungen .....	111
Ausgabe des Textes .....	123

# Prolegomena



## I

Mit dem Editionswerk der Bücher Par I–II Esdr I–II Est Idt Tob Mac I–IV ist in der Göttinger Edition der Septuaginta innerhalb des alttestamentlichen Kanons eine in sich zusammengehörende Reihe der Zeugnisse mit Ausnahme von Par I und Mac IV abgeschlossen: Es ist die Zeugnisfolge, die innerhalb des ersten Teils des die drei Kategorien: geschichtliches, prophetisches und weisheitliches Zeugnis, umfassenden Kanons; im geschichtlichen Zeugnis, den zweiten Teil umfasst, der auf den ersten Teil, die ausnahmslos von allen griechischen Handschriften der LXX überlieferte Folge des Oktateuch und der vier libri Regnorum, folgt. In der Zäsur stehen die beiden Bücher der Chronik. Ihnen folgt, den Ursprung in der masoretisch überlieferten Kanonizität bestätigend, in den meisten Handschriften das Zeugnis Esra-Nehemia, immer in der Reihenfolge Esdr I Esdr II. Die Reihung der anschließenden Zeugnisse bleibt offen; aber am häufigsten, auch das im masoretisch überlieferten Ursprung gründend, folgt das Buch Esther, das den apokryphen Zeugnissen Iudith und Tobit voransteht<sup>1</sup>). Die meist anschließende Reihe der Makkabäerbücher steht aber öfter auch Est Idt und Tob voran<sup>2</sup>), wohl wegen des historischen Inhalts, der besser an die Geschichtswerke Regnorum Esdras und Paralipomena anschließt, als der legendäre Inhalt von Est Idt und Tob.

## II

Die editorische Verwertung der erhaltenen Tradition, die sich je nach der Fülle dessen, was überliefert ist, von Buch zu Buch nur in je verschiedenem Maße durchführen lässt, wird hier im Fall von Par II sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch hinsichtlich des

---

<sup>1</sup>) So in den Hss. 64 98(mit 379) 130 236 243 381 728.

<sup>2</sup>) So in den Hss. 71 74 107(mit 44 125 610) 120(es fehlt Idt Tob).

Charakters der einzelnen Textformen, da es der relativ geringe Umfang des Überlieferten erlaubt, mit möglicher Vollständigkeit dargeboten. Das gilt innerhalb der Sekundärübersetzungen vor allem für die lateinische Tradition der *Vetus Latina*, da es sich um die Auseinandersetzung und gegenseitige Verständigung mit den Forschern des Parallelunternehmens der *Vetus Latina* handelt, auch für die Relativierung eines Gesetzes, das in der Göttinger Edition grundsätzlich eingehalten werden muss: für den Verzicht auf die Aufnahme in den Sekundärübersetzungen überlieferter Textformen, die griechisch nicht mitbezeugt sind. Diese Textformen werden in textgeschichtlich wichtigen Fällen hier auch dann nicht ausgeschieden, wenn das Kriterium der Übereinstimmung mit der masoretisch überlieferten Vorlage ausfällt. Der Berücksichtigung solchen Überlieferungsgutes für die Wesensbestimmung der LXX ist letztlich auch aus dem Grund eine Berechtigung zuzugestehen, weil von der griechischen Vorlage abweichende übersetzungstechnisch oder durch Fehldeutung bedingte Aussagen der Sekundärübersetzungssprachen kanonisches Gut der frühen Nationalkirchen waren<sup>1)</sup>. Hinsichtlich der altlateinischen Überlieferung<sup>2)</sup> kommt hinzu, dass sich in dem einzigen vollständig erhaltenen Zeugen, La<sup>109</sup>, die beiden Zweige der Tradition, die von LXX ausgehende griechische und die im Ganzen in der masoretisch überlieferten erhaltene hebräische der Übersetzungsvorlage in der Vulgata, gegenseitig berühren, so dass an einigen Stellen Textformen der Vulgata unter dem Sigel La<sup>109</sup> in der LXX-Überlieferung eingeordnet werden müssen und dass, um den Charakter dieser Berührung zu verdeutlichen, öfter das Übersetzungsäquivalent von La<sup>109</sup> dem der Vulgata gegenübergestellt werden muss. Die Existenz der vollständig erhaltenen altlateinischen Überlieferung des zweiten Buches der Chronik ist der Grund, warum bei der Edition der beiden Bücher mit dem zweiten Buch begonnen wurde – für Par I ist keine altlateinische Übersetzung erhalten –; die Frage nach der ursprünglichen Text-

<sup>1)</sup> Vgl. B II 3 (6), S. 63.

<sup>2)</sup> Vgl. A II 2, S. 18, B II 3 (2), S. 48.

form und nach der chronologischen Bestimmung der Rezensionselemente vor allem im Blick auf die Übereinstimmung mit den masetisch überlieferten Textformen verschafft das wichtigste Kriterium für die Textrekonstruktion, deren Charakter darum auch die Voraussetzung für die Textrekonstruktion des ersten Buches bleibt: Auch die in ihm überlieferte Textgestalt der lukianischen Rezension bedarf der textgeschichtlichen Bestimmung von den Büchern her, deren lukianische Rezension durch ihre Zuordnung zur altlateinischen Überlieferung geprägt ist, den Büchern Par II Esdr II und Esdr I.

Eine Bereicherung der Überlieferung tritt in Par II gegenüber Esdr II damit ein, dass für die Bücher der Chronik in der armenischen LXX-Tradition neben dem „textus receptus“ eine zweite Übersetzung erhalten ist; ich bezeichne sie – ohne damit die Beantwortung der umstrittenen Frage nach der zeitlichen Folge vorwegzunehmen –, weil es sich um einen Sonderfall der armenischen LXX-Überlieferung handelt, als „Arm<sup>II</sup>“. Dieser Text, dessen Gemeinsamkeiten mit dem textus receptus Arm<sup>I</sup> auf eine gegenseitige Abhängigkeit schließen lassen, ist charakterisiert durch seine weitgehende Übereinstimmung mit den Sonderlesarten der lukianischen Rezension<sup>1)</sup>.

### III

Für die Darbietung der Zitatüberlieferung<sup>2)</sup> im Apparat bietet eine Tradition ein besonderes Problem: die Übernahme der biografischen Daten über die Könige Israels und Judas aus der Chronik und den Büchern der Könige in den aus den ersten Jahrhunderten stammenden Listen: Theophilus Antiochenus, *Ad Autolyicum*; Clemens Alexandrinus, *Stromata*; Pseudo-Cyprianus, *De pascha computus*; Eusebius Caesariensis, *Praeparatio evangelica*,

<sup>1)</sup> Vgl. A II 4, S. 21, B II 3 (4), S. 59.

<sup>2)</sup> Vgl. A III, S. 23, B II 4, S. 69.

und den Chroniken: Hippolytus Romanus, *Chronica*; Julius Africanus, *Chronica*; Eusebius Caesariensis, *Chronicon*.

Es gäbe zwar Gründe, auf die Aufnahme dieser Überlieferung in den Apparat der Edition ganz zu verzichten: Einmal handelt es sich hier nicht um Zitate im eigentlichen Sinn – Übernahmen ganzer Verse oder Versteile in einer Textform der LXX liegen in diesen Chroniken nicht vor –, sondern nur um annalistisch formulierte oder registrierte Angaben von Eigennamen und Zahlen der Regierungsjahre –; es ist eine Weise, die den Überlieferungsformen der Namen in den *Onomastica* und der Übersetzungsäquivalente in den als biblische Tradition gekennzeichneten Vokabularen verwandt ist, die in die Editionen der Göttinger Septuaginta aber nicht aufgenommen, sondern der Sonderforschung nach dem Kriterium des eigentlichen Variantenbestandes der Edition vorbehalten sind.

Dazu kommt der textgeschichtliche Befund, dass die bedeutendsten Werke dieser Überlieferung, die Chroniken, nur noch in unvollständiger und weitgehend indirekter Form überliefert sind: Africanus nur in Fragmenten, die beiden Fassungen der Chronik des Hippolyt hinsichtlich der Zugehörigkeit weitgehend umstritten, hinsichtlich der Sprache nur zum kleinsten Teil ursprünglich griechisch erhalten, zum größeren lateinisch und zum größten armenisch, und das für die Textgeschichte der LXX wichtigste Werk, die Chronik des Euseb mit ihren beiden Teilen, I der *Ἐπιτομή παντοδαπῆς ἱστορίας Ἑλλήνων τε καὶ βαρβάρων* und II der *Χρονικὰ κανόνες*, als ganzes Werk erhalten nur in der im 6. Jahrhundert entstandenen armenischen Übersetzung, der erste Teil daneben nur in griechischen Fragmenten und in als wahrscheinlich wörtliche Zitate verifizierbaren Stellen aus den späteren Chroniken bis in die byzantinische Zeit, der zweite Teil, die *canones*, neben der armenischen auch in der lateinischen Übersetzung des Hieronymus.

Dennoch liegt ein zureichender Grund vor, diese Überlieferung in eingegrenztem Maße in den Apparat der Editionen aufzunehmen: Diese Überlieferung, sowohl die Zahlen der Regierungsjahre als auch die Transkriptionen der Namen, bezieht sich – im Unter-

schied zu den *nomina propria* der *Onomastica* und auch weitgehend zu den Begriffen in den frühen biblischen Vokabularen – auf einen eindeutig bestimmbarsten einzigen Vers der LXX: auf die in Par und Reg abgesehen von formalen und inhaltlichen Variationen identischen annalistischen Aussagen, mit denen die Berichte über die Regierung der einzelnen Könige eingeleitet und abgeschlossen werden. Wenn diese Tradition innerhalb des Bestandes der LXX-Handschriften uneinheitlich ist, bleibt die Verifizierung der Verteilung dieser Unterschiede in dieser ältesten aus der LXX übernommenen Tradition der Annalistik vor allem für ihre Einordnung in die Koordinaten der späteren christlichen Rezensionen – bei Euseb unmittelbar für das hexaplarische Problem – unentbehrlich.

#### IV

Für die Darstellung der gesamten Überlieferung der LXX der Bücher der Chronik tritt eine diesem Zeugnis eigentümliche Überlieferung hinzu. Es sind die in den vier Büchern *Regnorum* überlieferten Teile der Geschichte Israels, die im hebräischen Text der Chronik wörtlich oder nahezu wörtlich aus den Büchern *Regnorum* übernommen sind und die in der Gestalt der LXX einerseits in ihrer Fassung in Reg andererseits in Par eine innere textgeschichtliche Berührung aufweisen, deren Charakter für die Bestimmung der ältesten Textform der LXX von Par II mitbestimmend ist. Die Überlieferung dieser Textteile in den Büchern *Regnorum* muss darum als eine der von der hebräischen Vorlage der Chronik in Reg ausgehenden Tradition analoge Erscheinung gleicherweise bezeichnet mit der entsprechenden Kennzeichnung in den textgeschichtlichen Apparat aufgenommen werden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. B I (2), S. 38. Die Zeichen „=“ und „cf“ (confer) bedeuten im Apparat, wenn sie mit „Reg“, „Reg **Ⓜ**“ oder „Reg **Ⓞ**“ verbunden sind, immer den für das Verständnis des Apparats entscheidenden Hinweis auf diese innerchronistische

Innerhalb der LXX-Tradition der Bücher der Chronik, die von dieser masoretisch bezeugten Übernahme von Textteilen aus Regnorum I–IV ausgeht, liegt eine Sonderüberlieferung vor, die als eine innergriechische Weiterführung des masoretisch überlieferten Bestandes von solchen Übernahmen bestimmt werden muss: Textteile aus mit **מ** übereinstimmender **Θ**-Tradition von Reg IV werden von Par-LXX-Zeugen in den LXX-Text von Par II eingetragen und sind, weil mit Ausnahme von Compl einhellig überliefert, dem ursprünglichen LXX-Text zuzuweisen<sup>1)</sup>, und Reg-LXX-Zeugen überliefern Textteile aus Par im LXX-Text von Reg. Sie sind nur von zwei Zeugen, der hexaplarisch beeinflussten Handschrift 247 und Hs. 488, überliefert und sind innerhalb von Par der lukianischen Rezension zuzuordnen<sup>2)</sup>.

Beide Sonderüberlieferungen lassen auf eine Tradition der LXX innerhalb ihrer Textgeschichte schließen, die über die Textgeschichte von Par und Reg hinaus von Bedeutung ist. Es ist die Tradition der literarischen Aufnahme und Weiterführung des literarischen Prinzips, das der Entstehung des hebräischen Originals der Bücher der Chronik zu Grunde liegt, innerhalb der Zeit von Entstehung und Tradition der LXX. Die zeitliche Einordnung innerhalb der Textgeschichte der LXX müsste zuerst bei den von allen handschriftlichen Zeugen überlieferten Textteilen in Par erfragt werden. Ihre Bezeugung spricht hinsichtlich der Par-LXX, da sie mit der Bezeugung der übrigen Par-LXX identisch ist, für die Entstehung in der Zeit der Übersetzung selbst, könnte darum ihren Ursprung noch in einer der masoretisch überlieferten vorgegebenen hebräischen Vorlage haben – für die schwach bezeugten Einschübe aus der Par-LXX in LXX von Reg wäre das aber

---

Sondertradition, die selbständig neben der für alle Bücher des masoretischen Kanons geltenden von **מ** ausgehenden und über „Pesch“, „Targ“ und „Vulg“ führenden Tradition steht, die in LXX als ganzer ihre deutlichste Aufnahme in der hexaplarischen und der lukianischen Rezension fand: „= **מ**“, bzw. „: cf **מ**“.

<sup>1)</sup> Die Herkunft dieser Stellen (Par II 35<sup>19a</sup> 36<sup>2a-c 4a 5a-d</sup>) aus Reg ist im Apparat verzeichnet.

<sup>2)</sup> Die Registratur der Texte s. A I 2, S. 16, Sigel und Einordnung im App. B II 2, S. 46.

unwahrscheinlich –; wenn aber die Tilgung dieser Textteile in Par durch die Complutensische Polyglotte auf nicht erhaltener alter handschriftlicher Überlieferung beruht – die Frage ließe sich nur durch deren Auffindung beantworten<sup>1)</sup> – wäre diese literarische Intention doch eher in die nachhexaplarische und nachlukianische Zeit zu setzen. Die Annahme eines ursprünglichen Fehlens dieser Textteile würde eine sekundäre Bearbeitung vermittelt der gesamten überlieferten Zeugen der LXX von Par voraussetzen.

## V

Die Überlieferung der LXX von Par II stimmt im stärksten Maße mit derjenigen der LXX von Esdr II (Esra-Nehemia) überein<sup>2)</sup>. Dementsprechend sind auch die Prinzipien der Textherstellung die gleichen. Der Textform der Unzialen B A V und der codices mixti stehen drei Textformen von Rezensionen gegenüber: *L*, *a* und *b*, von denen sich nur *L* eindeutig, durch die Zitate Theodorets, als die lukianische Rezension nachweisen lässt. Die hexaplarische Rezension lässt sich auch von den syrohexaplarisch erhaltenen Resten her nicht verifizieren.

Lukianische Elemente sind auch in den Textformen der Rezensionen *a* und *b*, der Unzialen und der codices mixti erkennbar, weshalb sich nach den textgeschichtlichen Voraussetzungen der äußeren Kritik kein eindeutiges Kriterium für die Annahme der ursprünglichen Textform erkennen lässt. Die Abweichungen von der Textherstellung in der Edition von Alfred Rahlfs, die für die ganze Edition der LXX die Grundlage bleibt, bedeuten keine Kritik, sondern den Versuch, auf Grund einer ihm noch nicht zugänglichen Fülle der Überlieferung, bei der vor allem die Stellung des codex Vaticanus im Ganzen der heute vorliegenden Tradition ein

<sup>1)</sup> Vgl. A IV, S. 30f.

<sup>2)</sup> Vgl. A I 1 – III 3 (S. 13–30) mit Esdr II Einl. S. 1–24.

deutlicheres Bild ergibt, im Sinn der gleichen Prinzipien weiterzudenken.

Die Begründung der textgeschichtlichen Entscheidungen nach ihren äußeren und inneren Kriterien muss einer textgeschichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben, die vor allem an den von Rahlfs abweichenden Entscheidungen durchgeführt wird.

# Einleitung



## A Die Textzeugen

### I. Die griechischen Zeugen

Die vorliegende Ausgabe des zweiten Buches der Chronik beruht auf folgenden Handschriften<sup>1)</sup>:

#### 1. Unzialhandschriften

- A London, Brit. Mus., Royal 1 D VI; V. Jh. „codex Alexandrinus“. Zur Notierungsweise der von erster Hand überschriebenen Rasuren vgl. Esdr I Einl. S. 7. 22 *νοτοφορων|και ογδοηζον* steht in zwei Zeilen, deren Pergament beschädigt ist oder in denen ein längerer Text radiert wurde. In 28<sub>12</sub> *μοσολλαμωθ* steht über *ο* 1° ein Index. In 35<sub>9</sub> *Χωνενίας* liest Rahlfs (app. ad 31<sub>12</sub>) für *χωχενιας* A<sup>c</sup>, Grabe und das Septuaginta-Unternehmen A wie auch Rahlfs in 31<sub>12</sub> und Par I 26<sub>29</sub>. Sigel bei H.-P.: III.
- B Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 1209; IV. Jh. „codex Vaticanus“. Sigel bei H.-P.: II.
- V Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 2106; VIII. Jh. „codex Venetus“. Sigel bei Br.-M.: N.

#### 2. Minuskelhandschriften

- 19 Rom, Bibl. Vat., Chig. R. VI 38; XII. Jh. Sigel bei Br.-M.: b'.
- 44 Zittau, Stadtbibl., A.1; XV. Jh.
- 46 Paris, Bibl. Nat., Coisl. 4; XIII.–XIV. Jh. Mit Randnote zu 3<sub>16</sub>.

---

<sup>1)</sup> Nähere Angaben zu den griech. Hss. bei A. Rahlfs, Verzeichnis der griech. Hss. des AT, MSU II, Berlin 1914 und Supplementum Vol. I,1 Die Überlieferung bis zum VIII. Jahrhundert, bearbeitet von D. Fraenkel, Göttingen 2004.

- 52 Florenz, Bibl. Laur., Acquisti 44; XIV. Jh. Sigel bei Br.-M.: e.
- 55 Rom, Bibl. Vat., Reg. gr. 1; X. Jh. Sigel bei Br.-M.: h.
- 56 Paris, Bibl. Nat., Gr. 3; geschrieben 1093. Wegen Blattverlust fehlt 13<sub>16</sub> – fin libri. Die letzten drei Wörter von 13<sub>15</sub> *Ἀβιά καὶ Ἰούδα* sind am Seitenende nachgetragen. Vgl. zu 246. Sigel bei Br.-M.: i.
- 60 Cambridge, Univ. Libr., Ff.I.24; X. Jh. Sigel bei Br.-M.: a.
- 64 Paris, Bibl. Nat., Gr. 2; X. Jh. 24<sub>20</sub> *εγκατελιπετε* – 25<sub>17</sub> *δευρο* fehlt wegen Blattverlust. Sigel bei Br.-M.: c.
- 68 Venedig, Bibl. Marc., Gr. 5; XV. Jh.
- 71 Paris, Bibl. Nat., Gr. 1; XIII. Jh. *χερονβιμ* ist meistens *χερονβ<sup>βμ</sup>* geschrieben. Sigel bei Br.-M.: m.
- 74 Florenz, Bibl. Laur., S. Marco 700; XIII. Jh.
- 93 London, Brit. Mus., Royal 1 D II; XIII. Jh. 1<sub>1</sub> – 30<sub>14</sub> ist dreikolumnig geschrieben, der Rest zweikolumnig. Es fehlt 32<sub>26</sub> – fin libri. Die Hs. enthält Randnoten. Ihre Untersuchung durch das Septuaginta-Unternehmen hat ergeben: „Die Marginalien stammen von zweierlei Hand: 1. vom Schreiber des LXX-Textes (XIII. Jh.); 2. von einem (zeitgenössischen) Glossator (XIII. Jh. [ex.]) in anderer Tinte. Die Randnote zu 18<sub>10</sub> stammt aus der Hand des Glossators. Vom Schreiber des LXX-Textes stammen ausschließlich die Noten zu: 3<sub>17</sub>; 6<sub>41</sub>; 7<sub>13</sub>; 8<sub>12</sub>; 9<sub>21 29</sub>; 11<sub>23</sub>; 12<sub>1 3</sub>; 13<sub>2 11</sub>; 18<sub>4 33</sub>; 19<sub>11</sub>; 20<sub>9</sub>(bis); 21<sub>20</sub>; 22<sub>1</sub>; 23<sub>18 19</sub>; 24<sub>5 8</sub>; 26<sub>10</sub>; 29<sub>8 22</sub>.“ Sigel bei Br.-M.: e<sub>2</sub>.
- 98 Escorial, Real Bibl., Σ-II-19; XIII. Jh. Für die durch Brand verlorenen Stellen (vgl. Idt und Tob Einl. S. 8) tritt auch hier die vor dem Brand genommene Abschrift 379 ein.
- 106 Ferrara, Bibl. Comun., 187 I; XIV. Jh. Sigel bei Br.-M.: p.
- 107 Ferrara, Bibl. Comun., 188 I; geschrieben 1334. Sigel bei Br.-M.: d.
- 108 Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 330; XIII. Jh. 11<sub>9</sub> *αζιζ* kann als *αζιζα* aufgelöst werden, oder – ist Bezeichnung als Name, die aber sonst nirgends gesetzt wird. Mit Randnoten. Sigel bei Br.-M.: b (19(= b')-108(= b) = b).

- 119 Paris, Bibl. Nat., Gr. 7; X. und XII.–XIII. (?) Jh.; vgl. die Beschreibung zu Esdr II Einl. S. 10. Von der späteren Hand ergänzt ist der Text von 207 *σπερ*]ματι – 2524 *νιους*. Sigel bei Br.-M.: n.
- 120 Venedig, Bibl. Marc., Gr. 4; XI. Jh. Sigel bei Br.-M.: q.
- 121 Venedig, Bibl. Marc., Gr. 3; X. Jh. Sigel bei Br.-M.: y.
- 122 Venedig, Bibl. Marc., Gr. 6; XV. Jh.
- 125 Moskau, ehem. Syn.-Bibl., Gr. 30; XIV. Jh.
- 127 Moskau, ehem. Syn.-Bibl., Gr. 31; X. Jh. Von 315 *και παν γενημα* an ist der Text von späterer Hand ergänzt (Kolumnenwechsel), 365 *και ονομα* – fin libri fehlt wegen Blattverlust. Sigel bei Br.-M.: c<sub>2</sub>.
- 130 Wien, Nationalbibl., Theol. gr. 23; XII.–XIII. Jh.
- 134 Florenz, Bibl. Laur., Plut. V 1; XI. Jh. Sigel bei Br.-M.: t.
- 158 Basel, Univ.-Bibl., B. VI 22; XIII. Jh. Sigel bei Br.-M.: g.
- 236 Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 331; XI. Jh.
- 243 Paris, Bibl. Nat., Coisl. 8; X. Jh. Sigel bei Br.-M.: j.
- 246 Rom, Bibl. Vat., Vat. gr. 1238; geschrieben 1195. Teilweise Palimpsest, obere Schrift Par. Es fehlt 1316 – fin libri; vgl. zu 56. Der Text endet mitten auf der Seite. Unterschrift 1. Zeile: *τελος του βιβλιου των παραλιπομενων*, 2. Zeile: *του β βιβλιου*.
- 314 Athen, Nat.-Bibl., 44; XIII. Jh.
- 321 Athos, *Βατοπαυδίου*, 603 (früher 516); XIV. Jh. Es fehlt wegen Blattverlust init libri – 716 *αιωνος* und 2023 *συνετε*]λεσαν – 2114 *μεγαλην*.
- 346 Athos, *Πρωτάτων*, 53; geschrieben 1326.
- 379 Escorial, Real Bibl., Ψ-I-8; XVI. Jh. Vgl. zu 98.
- 381 Escorial, Real Bibl., Ω-I-13; XI. Jh.
- 412 Jerusalem, Patr.-Bibl., *Τάφρον* 510β; XII. Jh. Die Hs. besteht aus zwei Blättern, sie enthalten 321 *τει*]χηραις – (15) *οι* 1° und 3311 *init* – 341 *fin*. Mit hexaplarischen Noten. Sigel bei Br.-M.: o.
- 489 München, Bayer. Staatsbibl., Gr. 454; X. Jh. Sigel bei Br.-M.: f.

- 527 Paris, Bibl. de l'Arsenal, 8415; XIV. Jh. Es fehlt 19<sup>11</sup> ο *ιερεως* – 21<sup>6</sup> *γυνη*.
- 554 Paris, Bibl. Nat., Gr. 133; XIV. Jh. Mit hexaplarischen und anonymen Marginal- und Supralinearnoten. Sigel bei Br.-M.: z.
- 610 Paris, Bibl. Nat., Suppl. gr. 609; XIV. Jh.
- 728 Venedig, Bibl. Marc., Append. I 13; XI.–XII. Jh. 4<sup>5</sup> *παιλαιστη: η* mit Abbreviatur geschrieben.
- 731 Venedig, Bibl. Marc., Gr. 16; XIV. Jh.
- 762 Athos, *Βατοπαιδίου*, 599 (früher 512); X. Jh.

In den Hss. 247 (Rom, Bibl. Vat., Urbin. gr. 1; XII. Jh. Sigel bei Br.-M.: x) und 488 (München, Bayer. Staatsbibl., Gr. 372; XI. Jh. Sigel bei Br.-M.: o), die Par nicht enthalten, aber Reg I–IV, sind an einigen Stellen von Reg III und IV Textteile aus Par II eingefügt: in Hs. 247 und 488 (= 247') Par II 19<sup>1-3</sup> in Reg III 22<sup>37</sup> post *βασιλεύς*, und Par II 33<sup>10-20</sup> in Reg IV post 21<sup>18</sup>, und in Hs. 488 Par II 36<sup>14-23</sup>(fin libri) nach Reg IV 25<sup>30</sup>(fin libri).

### 3. Papyrusfragmente

- 880 Sinai, Katharinenkloster, P. Sinai Gr. 1.; VII. Jh. Die Hs. wurde vom Septuaginta-Unternehmen aufgrund teils neuer Fotografien kollationiert. Der Papyrus-Codex enthält fragmentarisch: Par II 4<sup>7-8</sup> 17–18 5<sup>5-6</sup> 6<sup>19-20</sup> 29<sup>2-3</sup>. Seine Lesarten werden, weil hier zum ersten Mal zugänglich, auch bei Bezeugung des ursprünglichen Textes positiv im Apparat vor der Klammer des Lemmas registriert.
- 958 Manchester, John Rylands Library, P. Gr. 460 (= P. Ryl. III 460); IV. Jh. Die Hs. enthält aus Par II mit Überschrift [*Παραλειπο*]μενων Reste von 1<sup>12</sup>:  
*την σοφια]ν και τη(ν)*  
*συνεσιν δι]δωμι σοι*  
*[και πλουτον] και*  
*[χρημα]τα και δο*  
*[ξαν δ]ωσω σοι*

- Ed. C. H. Roberts, *Two Biblical Papyri in The John Rylands Library Manchester*, Manchester 1936 und Ders., *Catalogue of the Greek and Latin Papyri in The John Rylands Library Manchester*, Vol. III, *Theological and Literary Texts*, Manchester 1938.
- 971 London, Brit. Mus., Egerton. P. Egerton 4 (P. Lond. Christ. 3); III. Jh. Die Hs. enthält fragmentarisch Par II 24<sup>17</sup> *ιουδα* – (27) *των*. Ed. A. J. Bell, T. C. Skeat, *Fragments of an Unknown Gospel and Other Early Christian Papyri*, London 1935, S. 52–55.
- 983 Montserrat, *Scriptorium Biblicum et Orientale*, P. Monts. II Inv. 3 (früher P. Barc. Inv. 3); II./III. Jh. Die Hs. enthält fragmentarisch Par II 29<sup>32</sup> [*κ*]αυ 1<sup>ο</sup> – (35) *ολοκαυτωσεω*]ς und 30<sup>2</sup> [*κ*]αυ 1<sup>ο</sup> – (5) *ε]πο[ιησεν*. Ed. R. Roca-Puig, *Un papir grec del llibre segon dels Paralipòmens BABLB 29 (1961–62) 219–227*, Wiederabdruck in *Helm.* 14 (1963) 175–185.

## II. Die alten Übersetzungen

### 1. Die syrohexaplarische Übersetzung = Syh

Syrohexaplarische Überlieferung ist erhalten in drei Hss.:

1. Syh<sup>12 168</sup>: London, Brit. Mus., Add. MS 12.168; VIII.–IX. Jh.; vgl. Esdr I Einl. S. 18, Esdr II Einl. S. 13. Die Hs. wurde verglichen nach der Edition von J. Gwynn, *Remnants of the Later Syriac Versions of the Bible, Part II: Old Testament*, London 1909, S. 11–17. Sie enthält Par II 26<sup>16–21</sup> *αὐτοῦ* 1<sup>ο</sup> 29<sup>30</sup> – 30<sup>5</sup> 13–20 32<sup>2–4</sup> 33 – 33<sup>16</sup> 35<sup>20–25</sup>.

2. Syh<sup>17 195</sup>: London, Brit. Mus., Add. MS 17.195; X. Jh. Die Hs. enthält Par II 15<sup>8–15</sup> 17<sup>3 7–9</sup> 18<sup>31</sup> 19<sup>1–3</sup> 24<sup>6</sup> *τὸ κεκλιμένον* – 11 25<sup>5–12</sup> 36<sup>11–13</sup>. Die Hs. wurde verglichen nach der Edition von W. Baars, *Syro-hexaplaric Texts, edited, commented upon and compared with the Septuagint*, Leiden 1968, S. 115–128.